

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 26 (1900)
Heft: 7

Rubrik: [Frau Stadtrichter und Herr Feusi]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beruf für „Genies“.

„Herrgott, wenn ich nur wüsste, welchen Beruf ich für meinen Bub wähle — der hat nun seine Schulzeit hinter sich und ist fast noch so dämlich wie vorher!“

„Na — lassen Sie ihn doch Vorstadt-Grundbesitzer werden! Da kann er mit seiner Dummheit sitzen bleiben und wird trotzdem — wenn er nach 20 bis 30 Jahren seine Grundstücke 100—500 Prozent höher verkauft hat — so vorwärts gekommen sein, daß er auch noch den geschwollenen Prosz spielen kann!“



Frau Stadtrichter: „Grüßene Herr Feust, Jä, i hä gemeint, Sie seizid scho lang a der Rifenera inne, z'Alizza oder z'Manco.“

Herr Feust: „Gfiet mer au besser als a der Chräbsgäß; aber wenn's Gält ä so rar ist, hebed mer em Sorg. Me wär ietz dinne ämel au sicher vor dä Landpekulante.“

Frau Stadtrichter: „Ja säged Sie au, wie das ä zuegähd.“

Herr Feust: „Ja, Ja. Im 94i händs amig g'fiet: „Mer wänd no en Schue näh wenn's no ä Glätsche Liebfrauenmilch bstellt händ. Ietz dänked's: „I würde no en Schue

voll müesen use näh“, wenn's s'Amtsblatt läsed.“

Frau Stadtrichter: „Aber Herr Feust, nähmed Sie sie doch ä chl meh in Ach.“

Herr Feust: „Jä, isch es öppe nid wahr.“

Frau Stadtrichter: „Säb scho, aber daß Sie grad die Sort ä händ müesen usläse.“

Kanton Zürich.

Aufnahme eines 4% Staatsanlehens im Betrage von 9 Millionen Franken

beziehungsweise **Offerte betr. Konversion** der 3 1/2% Zürcher Staatsanleihen

- 1) vom 26. Januar 1894 im Betrage von 3 Millionen Fr.
- 2) vom 14. November 1895 im Betrage von 6 Millionen Fr., beide rückzahlbar am 28. Februar 1900.

Behufs Rückzahlung der oben bezeichneten Staatsanleihen nimmt der Regierungsrat des Kantons Zürich ein Staatsanleihen im Betrage von 9 Millionen Franken auf. Das Anleihen ist eingeteilt in

9000 Obligationen à 1000 Franken

auf den **Inhaber** lautend. Die Obligationen sind zu 4% verzinslich. Die Zinsen sind **halbjährlich** je auf 28. Februar und 31. August bei der zürcher. Staatskasse bzw. bei der Zürcher Kantonalbank und ihren Filialen zahlbar. Die **Dauer des Anlehens** beträgt mit beidseitiger Verbindlichkeit **fünf Jahre**. Die Rückzahlung erfolgt ohne weitere Kündigung am 28. Februar 1905.

Zürich, den 15. Januar 1900. Im Auftrage des Regierungsrates:
Die Finanzdirektion.

Die **Zürcher Kantonalbank** anerbietet den Inhabern von Obligationen der zur Rückzahlung gelangenden Staatsanleihen die **Umwandlung** ihrer Titel in 4% Obligationen des neuen Anlehens und legt den Rest zur öffentlichen Zeichnung auf.

Die Ausgabe der Titel erfolgt à pari; die Einzahlungen sind von den Subskribenten bis 30. April 1900 zu leisten.

Betreffend die weitem Bestimmungen über die Konversion und Subskription, sowie über die Aushingabe der Titel wird auf den Prospekt verwiesen.

Anmeldungen für Konversion und Subskription nehmen entgegen vom 12.—20. Februar 1900 die unterzeichnete Bank und ihre Filialen, sowie

die Schweizerische Kreditanstalt
der Schweizerische Bankverein
die Eidgenössische Bank (A. G.)
die Aktiengesellschaft Leu & Co.
die Bank in Zürich

die Schweizerische Volksbank
die Bank in Baden, Filiale
die Leihkasse der Stadt Zürich
die Incasso- und Effectenbank
die Zürcher Depositenbank,

in Zürich.

woselbst Anmeldeformulare und Prospekte bezogen werden können.

Die Rückzahlung der nicht konvertierten Obligationen erfolgt ausschliesslich bei der Zürcher Kantonalbank und ihren Filialen.

Zürich, den 15. Januar 1900.

Zürcher Kantonalbank.

Reithosen, solid und bequem

J. Herzog, Marchand-Tailleur, Poststrasse 8, 1. Etage, Zürich. (4)

Ämtliche Anweisungen zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht

hat die französische Regierung ausarbeiten lassen und angeordnet, daß dieselben in allen Gemeinden durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht würden. Mit diesem im Interesse der Volkshygiene lebhaft zu begrüßenden Vorgehen hat unser Nachbarstaat schon vor geraumer Zeit einen Schritt gethan, der in allen Staaten Nachahmung verdient. Herrscht doch über das Wesen der Lungen- und Halsleiden und über die außergewöhnliche Ansteckungsgefahr bei diesen Krankheiten vielfach in den breiteren Schichten des Volkes noch die größte Unklarheit. Man ist nur zu leichtfertig gegenüber all den Bedingungen der Lebensgemeinschaft der Umgebung des Verkehrs, welche den Boden für die Aufnahme des Tuberkel-Bacillus vorbereiten und man kennt nicht genügend diejenigen Mittel, welche den Körper gegen diesen Krankheitserreger immun, d. h. ansteckungsicher zu machen geeignet sind. Die Hauptsache ist aber rege Aufmerksamkeit auf sich selbst. Das alte Sprichwort des griechischen Weisen „Erkenne dich selbst“ hat seine eminente Bedeutung auch für die Beobachtung des körperlichen Wohlbefindens. Es wäre in hohem Maße wünschenswert, wenn gemeinnützige Vereine sich die Verbreitung der Kenntnisse angelegen sein lassen wollten, welche für die richtige Erfassung des Wesens und der Bedeutung selbst leichter Hals- und Lungenaffektionen erforderlich sind. Anerkennenswert ist, daß Herr Ernst Weidemann in Liebenburg a. Harz ein Buch zusammengestellt hat, in welchem auch die vorgenannten Anweisungen der französischen Regierung wiedergegeben sind, welche für jeden, der selbst oder dessen Angehörige an Atmungsbeschwerden, Brustschmerzen, Husten, Heiserkeit, sowie an sonstigen Lungen- und Halsaffektionen leiden, eine äußerst interessante Lektüre bietet. Herr Weidemann giebt in diesem Buche auch eine Zusammenstellung einiger aus den zahlreichen Gutachten, die über die günstigen Einwirkungen des aus dem russischen Knötterich hergestellten Brustthees bei Lungen- und Halsleiden erfattet worden sind. Hierin liegt unseres Erachtens ein wertvoller Fingerzeig für die wirksame Bekämpfung der beginnenden und auch der fortgeschrittenen Tuberkulosen aller Art und können wir daher nicht dringend genug empfehlen, sich das Buch kommen zu lassen.

Cravates, billigste bis feinste Genres in unerreichter Auswahl. 28-156
Adolf Grieder & Cie., Zürich.

Tonhalle Zürich.

Samstag den 24. Februar 1900

Grosser Maskenball

Eintrittskarten:

Herren Fr. 10. — Damen und Studierende Fr. 5.—



M A S K E N

Costumes und Requisiten

zu Maskenbällen und Umzügen empfiehlt in reichhaltigster Auswahl bei billigsten Preisen für Herren und Damen **leih- oder kaufweise**

J. Louis Kaiser.

Telephon 1258

Erste schweizerische Kostümfabrik, Basel.

Telegr.-Adresse: Kostümkaiser

Grossartige Saison-Neuheiten. — Permanente Ausstellung.
Clowns-, Dominos-, Pierrots-, Charakter- u. Thier-Tricot-Masken.

Fahnen und Flaggen

aus bestem, reinwollenem Schiffsflaggentuch, in beliebiger Grösse. Bis zur Lichhöhe (Breite) von 225 cm aus einem Stück, ganz ohne Naht. Wappen und Emblem werden zweiseitig, waschächt gedruckt. Jede Flagge erhält eine kräftige Leinwandhülse zum Durchziehen der Aufhissleine, bei Banner zum Durchstechen ein Stange.
J. Herzog, Poststrasse 8, Zürich I.